

# RS Vwgh 1989/11/16 88/16/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §89 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 271;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der inländische Käufer einer Ware keine Angaben über deren zollredliche Herkunft machen kann und auch nicht im Besitz von Verzollungsbelegen ist, kann kein Indiz gewonnen werden, dass die Ware geschmuggelt ist. Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, dass jemand, der von einem Dritten Teppiche ausländischer Herkunft erworben hat, deshalb auch im Besitz von Verzollungsbelegen sein müsste.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160198.X02

## Im RIS seit

16.11.1989

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)